



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die altsächsische Edelherrschaft Lippe=Störmede=Boke und das Corweyer Vitsamt Mönninghausen von ihren Anfängen bis zur preussischen Besitzergreifung**

**Brand, Albert**

**Münster, 1916**

II. Die Franken am Hellwege.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14829**

im Rökkenmöddingergebiet Dänemarks, Schleswig-Holsteins und Nügens, d. h. im westlichen Ostseegebiet, für das 6. und in Westfalen für das 4. Jahrtausend vor Christus urgermanische Leute festlegen wollen.<sup>1)</sup>

Mit dieser Feststellung stimmt dann auch die Erklärung des Namens der Germanen überein, die ich in „Niedersachsen“ gegeben habe. Als die Römer ins Land der Germanen kamen, betrachteten sich diese nicht mehr als Einwanderer, sondern als Ureinwohner. Ihre drei Stammesheroen, die den Jngwäonen, Istwäonen und Herminonen den Namen gegeben hätten, so erzählten sie den Gewährsmännern des Tacitus, seien Söhne des „Mannus“ (Mann, Mensch), während er selber der Sohn des Tuisto sei, des Gottes, der der Erde entsprossen sei (Tuistonem deum terra editum). Mit der oben behandelten Wurzel ger, die „der Lautverschiebung nicht unterworfen“ war, erklärt sich also der Name „Germanen“ ganz ungezwungen als die Bezeichnung für „erdentsprossene Männer“.<sup>2)</sup> Die Kolonialgermanen unter den Belgiern, die zuerst von diesen „Germanen“ genannt worden sind, hatten natürlich schon lange vor Tacitus dieselben Angaben über ihre Stammesgründer und ihre Götter bei ihren keltischen Gastfreunden gemacht, so daß diese Kelten nur die Namensform zu schaffen brauchten für den Inhalt der Abstammungsberichte der unter ihnen ansässig gewordenen Germanen.

## II. Die Franken am Hellwege.

Als Karl der Große trotz der Eroberung der Gresburg und der Eyburg und trotz der Erfolge in den Feldschlachten bei Detmold und an der Hase nach zwölfjährigem Ringen gezwungen gewesen war, im Jahre 784 zunächst vom Rhein aus bei Lippeham und dann im Spätherbst von Worms aus neue Aufstandsversuche der Sachsen zu unterdrücken, hatte er nach der Feier des Weihnachtsfestes zu Skidroburg (Schieber in Lippe bei Pyrmont) sich zur

<sup>1)</sup> Es soll nicht verschwiegen werden, daß Kossinna im Lönsberger Lager bei Drlinghausen keltische Siedler für etwa 1500 und in Koesfeld für 500 vor Christus anzunehmen geneigt ist. „Mannus“ a. a. D. 1913. Heft 1/2.

<sup>2)</sup> F. Kauffmann (a. a. D. S. 251) verweist auf Tacitus Germania, c. 2 und nimmt die Erklärung *hommes de guerre* auf („Wehrmänner“), da der Name unter allen Umständen belgischen d. h. keltischen Ursprungs sei. Da aber die Wurzel ger indogermanisch und unverschoben geblieben ist, so widerspricht die keltische Herleitung unserer Deutung nicht, zumal *guerre* auf *ahd werra* „Verwirrung, Streit, Krieg“ zurückzuführen ist (Kluge, Etymol. Wb. unter „wir“).

Gresburg ins Winterquartier zurückgezogen. Hier beging er mit seiner Gemahlin Fastrade und seinen Kindern das Osterfest 785 und unternahm von hier aus Streifzüge ins Sachsenland. Erst nach der großen Reichsversammlung zu Paderborn im Juni desselben Jahres zog er ins Weserland und von da zum Bardengau, wo er durch Zusicherung der Straflosigkeit Widukind für sich gewann.

Ein halbes Jahr hat er also in der Nähe des Hellweges gewelt und hier wie auch im Diemel-, Ruhr- und Lippegebiet feste militärische Stützpunkte für seine rückwärtigen Verbindungen angelegt, die er durch Straßen mit einander verband.<sup>1)</sup> In das Jahr 785 also fällt die Anlegung des Hellweges, der vom Rhein zur Weser führte und seinen Namen von den nördlichen „Halden“ des Haarstranges erhalten hat. Den Römern ist eine solche Straße nicht bekannt gewesen. Dortmund, Werl, Soest, Erwitte, Paderborn und Hörter<sup>2)</sup> können mit guten Gründen als fränkische Königshöfe am Hellwege angesehen werden. Daß sie militärischen Zwecken dienten, geht aus dem Reisebericht eines Arabers hervor, der im 10. Jahrhundert, also in der Zeit der sächsischen Könige, Westfalen durchzog. Er nennt Soest „ein Kastell im Lande der Slawen“ (sic!) und Paderborn „ein festes Kastell im Slawenlande“.<sup>3)</sup>

Über den Königshof Erwitte sind wir gut unterrichtet durch die Schenkungsurkunde Kaiser Konrads II., datiert vom 7. April 1027 in Rom. Der Kaiser schenkt kraft der Urkunde der Kirche zu Paderborn, wegen der treuen Dienste des Bischofs Meinwerk, den Hof Erwitte, der zur kaiserlichen Gerichtsbarkeit gehört, im Gau Engern und in der Grafschaft Markwards, mit Bann und Marktrecht.<sup>4)</sup> Die kaiserlichen Besitztitel erstreckten sich demnach auf den Eigenbesitz des Hofes, auf den Königsbann und das Marktrecht. Der Königsbann verleiht seit 797 (*capitulare Saxonicum*) Strafgewalt mit Verhängung des Todes durch den Strang über die von Karl

<sup>1)</sup> K. Mübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet und am Hellweg. 1901.

<sup>2)</sup> C. Schuchardt, Die Entwicklung des Burgenwesens in Norddeutschland. *Korr.-Bl.* des Gesamtvereins der deutschen Gesch. u. Altertumsvereine. 1915. Nr. 7/8.

<sup>3)</sup> G. Jacob, Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrhundert. Berlin 1896. S. 34.

<sup>4)</sup> Erhard, a. a. O. C. 114 . . . *curtem nomine Erwitte ad nostrum imperiale ius pertinentem, in pago Engere, in comitatu autem Marcwardi sitam . . . cum banno et mercato.*

dem Großen festgesetzten acht Kapitalverbrechen, aber mit Einschränkung der Zuständigkeit auf die Königsstraßen und das Königsland.<sup>1)</sup> Die Königsstraße, die hier in Betracht kam, war der Hellweg, der über Erwitte und damit durch die Grafschaft Markwards ging. Dieser Markward war zweifellos ein Königsgraf, der als solcher dem westfälischen Grafen von Werl bezw. Arnberg unterstand. Denn nach den Lehnregistern der Arnberger war die *libera cometia in villa Erwitte*, zu der auch das Weichbild von Lippstadt gehörte,<sup>2)</sup> ein arnbergisches Lehen, dessen Träger 1338 Godfried von Erwitte war.<sup>3)</sup> Arnberger Lehnbesitz war auch die *comescia de Bokenevorde* und die *comescia magna prope lippiam superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze* (Elfen). Der Ritter Everhard von Ervethe hatte sie als arnbergisches *vanen lehn* ab antiquo besessen, nach dessen Verzicht die Arnberger beide Freigrafenschaften dem Ritter Albert von Störmede übertragen hatten.<sup>4)</sup> Das Fahnenlehen setzt unmittelbare Verleihung aus Königsband voraus, während die Lehnsträger der Arnberger nur mittelbare Grafen oder Beamte des Königs waren. Wir können sie als Untergrafen bezeichnen. In Gesefke erscheint im Jahre 1154 der Graf Thiethard, der Güterverzichte entgegennimmt, in derselben Stellung.<sup>5)</sup>

Durch Markward übten die Arnberger in Erwitte die Blutgerichtsbarkeit aus. Denn der Bann der Paderborner Kirche, der von Konrad II. verliehen war, erstreckte sich 1027 auf alle Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit im Königshofe, abgesehen von „Blutrünst und Glockenschlag“.<sup>6)</sup> Die Zuständigkeit der Paderborner Beamten im Königshofe ist durch verschiedene Rezesse festgelegt worden. So heißt es z. B. im Jahre 1559: „Wegen des Freistuhls bleibt's bei dem Abschiede von 1538; und was Paderborn an Partikularstücken, Gütern, Renten und Gefällen zu Erwitte und Westerkotten ohne Streit von alters hergebracht, bleibt billig bei Paderborn.“ Paderborns Ansprüche gingen auf „alle Brüche, Frevel,

<sup>1)</sup> F. Herold, *Gogerichte und Freigerichte in Westfalen*, bes. im Münsterlande. 1909. S. 441 f.

<sup>2)</sup> Seiberh, u. B. I. S. 615.

<sup>3)</sup> Seiberh, u. B. Nr. 665 § 347.

<sup>4)</sup> Güterverzeichnis des Grafen Ludwig von Arnberg (1281—1313). Seiberh, u. B. II. S. 112. § 121.

<sup>5)</sup> Erhard, a. a. O. C. 298 u. C. 326.

<sup>6)</sup> Staatsarchiv Münster. Paderborn. Kapf. 55 Nr. 32. Nach Lochtrup, *Der Königshof Erwitte bis zum Ende des 17. Jhds.* W. 3. 1910. II. S. 228.

Hufen und Strafen im Dorf, in Gemarken und Bezirken Westertottens und im Königshofe Erwitte, ausgenommen Blutrünst.<sup>1)</sup>

An der Spitze der villa Erwitte stand, wie auch anderswo, ein villicus, dem nicht allein der Haupthof, sondern auch die zugehörigen Unterhöfe mit den darauf sitzenden hörigen Leuten unterstanden.<sup>2)</sup> Die Befugnisse des villicus oder des Meiers (major = Oberbeamter), der ursprünglich selbst hörig war und im Auftrage seines Herrn die Verwaltung führte, bestanden seit Karl dem Großen darin, daß der Hof mit allem, was dazu gehörte, nach dem Hofrechte des Grundherrn wirtschaftlich und rechtlich verwaltet wurde.<sup>3)</sup> Die rechtliche Verwaltung ging vor sich im Hofgericht, dessen Vorsitz der villicus inne hatte, und dessen Zuständigkeit den Erwerb des Hofrechtes, die Aufnahme neuer Genossen, die Auflassung von Hofgütern, die Vereidigung der Inhaber und die Weisung von Urteilen in Erb- und Grundsachen umfaßte.<sup>4)</sup> In Strafsachen, die über die Hofgesetze hinausgingen, griff das Grafengericht ein. Nur wenn der Grundherr zugleich Immunität besaß, gehörten auch die Strafsachen vor das Vogtbing.<sup>5)</sup>

In wirtschaftlicher Hinsicht hatten die Hörigen ein dingliches, vererbliches Nutzungsrecht an ihrer Hufe, wenn sie die Abgaben entrichteten, wie sie im Hofrechte festgesetzt waren. Diese bestanden in Kopfszins, Erbschafts- und Heiratsteuer.<sup>6)</sup> Den abhängigen Hufen stand das Salland oder der Herrenhof gegenüber, der sich in der Eigenwirtschaft des Villikus befand.<sup>7)</sup> Schon im 11. und 12. Jahrhundert finden sich ministeriale Ritter in dieser Stellung, die allmählich die Erblichkeit durchsetzten.<sup>8)</sup> Diesen Bestrebungen traten die Grundherren vielfach entgegen, indem sie die bisherigen Verhältnisse auflösten, den Haupthof allein vermeierten und die bisher von ihm abhängigen Hufen mit den hörigen Lasten in gesonderte Verwaltung nahmen.<sup>9)</sup> Für den Königshof Erwitte bestätigt sich

1) Töchtrup, a. a. D. S. 231.

2) Zum Reichshofe Dortmund gehörten noch 1377, als er in den Besitz der Stadt kam, 19 volle und 6 Zweidrittelhöfe. Jeder volle Hof war in 2 halbe Höfe geteilt. N. Kübel, Die älteste Geschichte des Hellweges. 1900. S. 19.

3) Wittich, Die Großgrundherrschaft in Nordwestdeutschland. S. 274.

4) Lohmeier, Das Loener Hofrecht. Münstersche Diss. S. 45 u. 50.

5) Wittich, a. a. D. S. 295.

6) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1907. S. 465.

7) Wittich, a. a. D. S. 304.

8) Köhsche, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Meisters Grundriß. S. 105.

9) Wittich, S. 318 f.

dieser Vorgang mit dem Verzicht des Ritters Albert von Störmede im Jahre 1277. Er und sein Sohn gaben in diesem Jahre alles Recht preis, welches sie hatten oder welches sie zu haben behaupten konnten an den villicationes Ervethe et Vilse ac in oppido Saltkoten cum eorum omnibus attinenciis.<sup>1)</sup> In dieser Zeit scheint der Haupthof aus dem alten Fronhofsbezirke ausgeschieden zu sein. Denn im Jahre 1370 verleierte der Paderborner Bischof Heinrich den Salhof Erwitte an Hermann von Hörde.<sup>2)</sup> Der Erwerb des Königshofes Erwitte durch Bischof Meinwerk ist eine bewusste Gegenwirkung gewesen gegen die Ausdehnungsbestrebungen der Kölner Kirche am Hellweg, die seit den ersten Frankenzügen ins Sachsenland die Missionsarbeit aufgenommen hatte. Der Merowinger Dagobert schlägt 626 die Sachsen an der Weser<sup>3)</sup> und soll dem Erzbischof Kunibert (623—63) die Söfatenhoven (Höfe an der Soefte) geschenkt haben. Derselbe Erzbischof richtete an seinen Kirchen sogenannte Matrifularien ein mit einem oder mehreren Klerikern oder Kirchenbeamten, so auch in Soest.<sup>4)</sup> Im Jahre 693 tritt Suibert, einer von Willibrords Gehilfen, im Lande der damals noch von den Franken abhängigen Brukterer als Lehrer des Christentums auf.<sup>5)</sup>

In dem Schreiben vom Jahre 738, in dem der Papst Gregor III. mehrere deutsche Völkerschaften zum Gehorsam gegen den Bischof Bonifatius (seit 748 Erzbischof von Mainz) ermahnt, werden auch die Borthari (Brukterer) und Nithraji (Bewohner des Ittergaaues) genannt.<sup>6)</sup> Bis 1463 haben die Mainzer Ansprüche aufs Diemeltal gemacht.<sup>7)</sup> Im Jahre 753 aber zieht Pipin, seit 752 König der Franken, mit einem großen Heere nach Sachsen. In seinem Gefolge befindet sich der Kölner Erzbischof Hildigar, der trotz des Frankensieges den Tod erleidet. Am Ende des 10. Jahrhunderts gehört die Kirche von Erwitte dem Erzbischof von Köln.<sup>8)</sup> Im Jahre 1080 beansprucht sie der Kölner Metropolit Sigiwin („mei

<sup>1)</sup> W. II. B. IV. Nr. 1481.

<sup>2)</sup> Tochtrop, S. 245.

<sup>3)</sup> Erhard, R. 92.

<sup>4)</sup> Sacomblet, Archiv II. S. 57 f.

<sup>5)</sup> Erhard, R. 100 u. 104 (nach Beda, V. 12).

<sup>6)</sup> Erhard, R. 120 (Epist. Bonif.)

<sup>7)</sup> Schäffer, J. Paderborn u. Hessen im Diemellande. W. 3. 1914. II. S. 34.

<sup>8)</sup> Seibergh, Territorialgeschichte des Herzogtums Westfalen. Wigands Archiv. II. S. 287.

ius et dominationis“), der sie bei seiner Anwesenheit in Soest dem kölnischen Stift des hl. Patroklus zu Soest einverleibt,<sup>1)</sup> d. h. dem Soester Dekan das Patronat darüber verleiht. Der Grundstein zur jetzigen Kirche ist 1167 auf kölnischem Boden gelegt.<sup>2)</sup> Auch das Gogericht Erwitte war schon im 12. Jahrhundert in kölnischem Besitze,<sup>3)</sup> denn der Papst bestätigt 1178 dem Kölner Kirchenfürsten den Besitz der Gogerichte in Westfalen, deren Namen der Marschall Johann von Plettenberg 1306 anführt.<sup>4)</sup>

So waren also in Erwitte nicht weniger als drei konkurrierende Gerichtshoheiten: die Blutgerichtsbarkeit der Arnsberger Grafen, die Immunitätsgerichtsbarkeit der Paderborner Bischöfe im Königshofe und die Gogerichtsbarkeit der Kölner Erzbischöfe. Die beiden ersten sind fränkischen Ursprunges, während die Gogerichte nur als Rechtsnachfolger der alten sächsischen Volks- oder Landgerichte angesehen werden können.<sup>5)</sup> Die Gografen aber sind die vom Umstande des waltenden sächsischen Volksgerichtes gewählten angesehenen sächsischen Vorsitzenden der Gogerichte, deren Wahl sich wiederholen konnte und deshalb häufig erblich wurde.<sup>6)</sup> Als ein Stück ursprünglichsten Volkslebens, das zu den ersten Anfängen der Gesetzgebung zurückführt,<sup>7)</sup> hatten sie sich neben den fränkischen Gerichten selbständig und unvermittelt erhalten und durchgesetzt; ja die Sondergerichte und Sonderorganisationen der fränkischen Militärkolonisten waren mehr und mehr von ihnen zur Seite gedrängt, so daß sie im 13. Jahrhundert ihre Bedeutung fast eingebüßt hatten. Die Gogerichte beanspruchten nämlich seit alters nicht allein die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit.

Der Comitatus Markwards, zu dem Erwitte gehörte, war also offenbar das alte fränkische Königsgrafengericht oder Freigericht. Es fragt sich nur, ob die bisherige Annahme, daß solche Comitatus auch territorial aufzufassen seien, richtig ist. Bei der Untersuchung dieser Frage, ob die alten Grafschaften früher feste Grenzen ge-

<sup>1)</sup> Seiberg, U. B. I. Nr. 33.

<sup>2)</sup> Meinsorgen, Westfäl. Kirchengeschichte II. S. 31 u. Fochtrup, a. a. D. S. 221.

<sup>3)</sup> Seiberg, U. B. I. S. 614.

<sup>4)</sup> Seiberg, U. B. I. S. 644. Nr. 484. Siegener Urkundenbuch unter dem Jahre 1306.

<sup>5)</sup> Herold, a. a. D. S. 499.

<sup>6)</sup> Joh. Schmitz, Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen. W. Z. 1901. II. S. 93 f.

<sup>7)</sup> Stübe, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen u. Niedersachsen. 1870.

habt, ob sie überhaupt über das ganze Land verbreitet gewesen sind, ob der Ausdruck in pago N in comitate NN eine zweimalige topographische Angabe enthalte, kommt F. Philippi zu dem Ergebnis, daß nur die Gaubezeichnung topographisch aufzufassen ist, während die Angabe des comitatus die rechtliche Charakterisierung (und persönliche Zuteilung?) des Grundbesitzes darstellt.<sup>1)</sup> Jedenfalls sei es bisher nicht gelungen, den Umfang dieser comitatus oder comitatus kartographisch festzulegen. Frei- oder Grafengerichte sind aber nur da nachzuweisen, wo „Freigut“ liegt und wo „Freie“ wohnen. Der Ausdruck „Freie“ aber bedeutet nach Philippi weniger den Stand als die Klasse (Stammeszugehörigkeit). Die Redensart „frank und frei“ scheint ihm Franken und Freie gleich zu setzen.

Diese grundsätzliche Auseinandersetzung ist um so wichtiger, je mißverständlicher die bisherige Darstellung des Begriffes comitatus für unser Gebiet bisher gewesen ist.<sup>2)</sup> Es handelt sich vor allem um die Schenkung Kaiser Heinrichs II. vom 10. April 1011 an Bischof Meinwerk von Paderborn, die den comitatus umfaßt, quem Hahold comes dum vixit tenuit, situm scilicet in locis (pagis)<sup>3)</sup> Haverga, Linga, Thiatmali, Aga, Patherga, Treveresga, Langaneka, Erpesfeld, Silbiki, Matfeld, Nihterga, Sinatfeld, Ballevan prope Spriada, Lambiki,<sup>4)</sup> Lesson,<sup>5)</sup> Sewardeshusen. Die vier ersten Namen deuten die Gegend von Herford, Lemgo, Detmold bis zum Agau an der Weser an. Der Padergau bedarf keiner Erläuterung. Der Treveresgau (1003 Threveresga)<sup>3)</sup> hat sich in seinem Namen bis heute erhalten im Dreverfelde an der Heder bei Salzkotten. Die Siedlung an der Heder hieß noch im 11. Jahrhundert Drevere.<sup>5)</sup> Das Erpesfeld oder Arpesfeld, in dem

<sup>1)</sup> F. Philippi, Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter. Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. 35. Bd. 2. Heft. Sonderabdruck. S. 41.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. F. H. Schrader, Leben und Wirken des sel. Meinwerk. Paderborn 1895.

<sup>3)</sup> Erhard. C. 79. Hier heißt es comitatus super pagos Paterga etc.

<sup>4)</sup> Erhard. I. R. 768. Seiberh, u. B. I. Nr. 23. Er liest Gambiki und Gession nach der Bestätigungsurkunde 1016. Bei Erhard. C. 91.

<sup>5)</sup> Seiberh, u. B. Nr. 888. Nach ihr nannte sich das Ministerialengeschlecht, das im 14. Jhrht zu Salzkotten ausgestorben ist. Spanden. W. 3. XXI. I. S. 63. Das Wort gehört zu einer weitverbreiteten Ortsbezeichnung, z. B. Tribur a. Rh. Driburg (alt Driburi, Triburi) und heißt wohl einfach „Dorf“, „Trift“, „Acker“ (Vgl. Kluge, Etym. Wb. unter „Dorf“.)

z. B. Hojanusini (Hönthausen) lag,<sup>1)</sup> haben wir oben festgelegt. Silbeck lag bei Langenstraße. Die übrigen Orte reichten mit ihrem Grundbesitz bis zum Diemel-, Ztter- und Twistetal (im Waldeckischen) hinüber. Die Grafengewalt Haholds erstreckte sich also über ein sehr ausgedehntes Gebiet — fast über das gesamte spätere Fürstbistum Paderborn. — Das Wort Langaneka bedarf näherer Erklärung. Wie bei Lemgo, so hat auch hier eine Ortschaft den Namen eines alten Gaues erhalten: das Dorf Langenecke.<sup>2)</sup> Es liegt auf dem westlichen der beiden Landrücken oder Eggen, die sich von der Haar als östlichste Ausläufer dieses hier zur Paderborner Egge umbiegenden Bergstranges zur Lippe ziehen. Über den östlichen, von Gesefke nach Berlar laufenden Rücken führt noch heute der „Eierweg“, d. i. Eggerweg vom Berglande bei Wester- und Oster-eiden<sup>3)</sup> zum Lippeufer. Langenecke hat seinen Namen von seiner „Egge“ und heißt eigentlich „Langen-Eggegau“. Dies ist der alte Name für den Bezirk des Gesefker Gogerichtes, das 1306 mit elf anderen z. B. Rütthen, Ermitte, Soest, Brilon, Medebach dem Kölner Erzbischof als altes Eigentum zugeschrieben wird.<sup>4)</sup> Inzwischen hatte sich der alte Gauname auf das Dorf Langenecke beschränkt und dem Namen der bedeutendsten Siedlung im Gau, die an der Geske aufgeblüht war, Platz gemacht.<sup>5)</sup> Die Art der Siedlung im Gau hat für die Gesefker Feldmark Josef Lappe festgestellt.<sup>6)</sup> Nach ihm beherrschte ursprünglich nicht eine Siedlung allein die ganze Flur, wie heute die Stadt Gesefke, sondern das Land wurde bedeckt von einer Anzahl kleinerer oder größerer Siedelstätten, die sich allmählich ins Gebiet der Stadt Gesefke zusammenzogen und erst dadurch, so können wir hinzufügen, beherrschende Stellung im ganzen Gau, besonders auch in rechtlicher Beziehung, erlangten. Wenn aber, wie wir oben festgestellt haben, die Gaugerichte bis in die ältesten Zeiten menschlicher Gesittung hinaufreichen, so dürfen wir auch behaupten, daß zur Gesittung vor allem

<sup>1)</sup> Seibert, Die Straßen des Herzogtums Westf. B. 3. V (1842) S. 98.

<sup>2)</sup> Der Freistuhl zu Langenecken nebst Freistuhlgut, der der Familie Westphalen gehörte, wird z. B. 1603 u. 1688 erwähnt. Dep. Bocholz-Störmede.

<sup>3)</sup> Eiden (im Volksmunde Eien) heißt selbst „Egge“ (Kluge, Et. Wb.).

<sup>4)</sup> Seibert, u. B. I Nr. 484.

<sup>5)</sup> Ähnlich war's im Drevergau (Dorf Drever bei Rütthen). Sein Gogericht ist später ins Gogericht Rütthen übergegangen. Schmitz, Die Gogerichte des Herzogtums Westfalen. S. 130.

<sup>6)</sup> J. Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Gesefke. 1908. S. 5 f.

Opferdienst und sonstige religiöse Handlungen gehören. Für die Urgermanen beweisen es die Brandplätze und Feuerstellen in den geräumigen Kammern der Hünengräber.<sup>1)</sup> „Im Hause und in der Gemeinde (der Germanen) wurde die Handlung vom Hausvater und Geschlechtsältesten, im Gau vom Fürsten (Gaugrafen) und im Staate vom Könige besorgt.“<sup>2)</sup> Hier hat offenbar die Kölner Missionstätigkeit mit ihren Bekehrungsversuchen begonnen und an die Stelle des bisher opfernden Gaugrafen den fränkischen Priester gesetzt. An der Opferstätte des Gaues aber erstand die Taufkapelle, die sich anderswo meist zur Gaufirche auswuchs.<sup>3)</sup> In Gesefe ist an der Stelle, an der nach der Überlieferung eine „Martinskapelle“<sup>4)</sup> gestanden hat, südlich oberhalb des Rosenteiches ein kapellenartiges Häuschen im vorigen Jahrhundert wiedererrichtet worden. Dem hl. Martin von Tours aber waren in fränkischen Orten erstaunlich viel Gotteshäuser während der merowingischen Zeit vom 5. bis 8. Jahrhundert gewidmet.<sup>5)</sup> Die Stiftskirche in Gesefe, die in der Jungfrau Maria und dem Märtyrer Cyriacus ihre Schutzheiligen verehrt, ist natürlich erst nach der Schenkung Saholds für das Damenstift auf dem Fronhose Saholds erbaut worden, wo auch die Martinskapelle gestanden hatte. Die Stiftung geschah 947 oder 948<sup>6)</sup> und wurde 952 von Otto dem Großen bestätigt<sup>7)</sup> und mit der Immunitätsgerichtsbarkeit ausgestattet. Den Umfang des mit einer Mauer umgebenen Stiftsgrundstückes teilt uns Löhers mit.<sup>8)</sup> Die Cyriakuskirche wurde vom Kölner Erzbischof Anno II. oder dem Heiligen (1056—75) dem Stift in aller Form übergeben als *ecclesia sti Cyriaci baptismalis id est mater ecclesia eiusdem villae*.<sup>9)</sup> Die Stadt-

1) N. Brand, Die Urgermanen, a. a. D.

2) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 31.

3) Seiberz (Landes- u. Rechtsgeschichte, I. S. 248) konstruiert einen Centgau Gession oder Gesefe, während er anderswo Gesefe zum Pagus Langaneka rechnet. Territorialgeschichte in Wigands Archiv II. S. 287 f.

4) Löhers, Geschichte der Stadt Gesefe, 1895, S. 19.

5) R. H. Schäfer, Rheinlands Kirchen und Christentum in röm. und merowin. Zeit. Monatsblätter für d. kath. Religionsunterricht an höh. Lehranstalten, 1915, S. 11, S. 322.

6) Lipp, Regesten, I. Nr. 6.

7) Westfäl. Kaiserurkunden, II. Nr. 79.

8) Löhers, a. a. D. S. 22.

9) Seiberz, U. B. I. S. 31. Die Urkunde ist ohne Datum. Erzb. Hilboldf bestätigt die Schenkung Annos 1077. Seiberz, U. B. I. Nr. 32, S. 36.

Kirche ist nach 938 erbaut auf dem Grund und Boden der Hüsteder Mark.<sup>1)</sup> Sie ist also nicht das erste Gotteshaus der Stadt.

Als Paderborn im Jahre 1011 die Grafengewalt Haholds aus Königs Hand empfangen hatte, bemühte sich Köln, seine alten Ansprüche auf das Geseker Land durch neue Erwerbungen sicherzustellen. Am 3. Februar 1015 beurkundet in Soest Herbert, Erzbischof von Köln, daß die Äbtissin zu Gesike, Hildegundis, das von ihrem Großvater Hahold und andern ihrer Vorfahren gestiftete Kloster Gesike dem Erzstift Köln übergeben, auch ihren bisherigen Vogt, den Grafen Siffo, entlassen und den Vogt der Kirche zu Köln, Tiemo, dafür angenommen hat; zugleich bestätigt er die Privilegien des Klosters.<sup>2)</sup> Das Kloster hat damit die Reichsunmittelbarkeit aufgegeben und sich unter den Schutz des mächtigen fränkischen Bischofs gestellt, der seinen Beamten in Gesike unterhält. Es ist nicht unmöglich, daß dieses Vorgehen den ersten Schritt zur späteren endgültigen Übernahme der lange beanspruchten Gografschaft durch Köln bedeutete, die ihm allerdings von den Herren von Störmede, wie unten auseinanderzusetzen ist, bis zum Jahre 1577 streitig gemacht wurde. Der erste urkundliche Gograf in Gesike ist Ulrich Grotevigent, der 1284 auftritt.<sup>3)</sup> Daß im Jahre 1306 das Gogericht Gesike als kölnischer Besitz angeführt wird, ist schon mitgeteilt. Die Streitigkeiten zwischen Paderborn und Köln um das Gogericht Erwitte waren 1256 beigelegt<sup>4)</sup> und im Frieden von 1294 auch betreffs Gesike zu Gunsten Kölns endgültig entschieden worden.<sup>5)</sup>

Bischof Meinwerk von Paderborn hatte im Jahre 1021, nach dem Ableben des bisherigen Inhabers, auch den Comitatus Ludolfs vom Kaiser Heinrich II. durch Schenkung erhalten.<sup>6)</sup> Er umfaßte die Gaue Sorathfeld (Feld an der Sauer), Simuthfeld, Almunga, Treveresga (Dreuer bei Rütthen) und Burilaun (laun = loh).<sup>7)</sup>

Besonders auffällig ist hier die Tatsache, daß sowohl Hahold wie auch Ludolf einen Comitatus auf dem Sintfelde besaßen haben. Die Banngewalt beider hat also landschaftlich in einander über-

1) Löhers, S. 30.

2) Seiberz, U. B. I. S. 25.

3) Staatsarchiv Münster. Kloster Gesike. Urkunde Nr. 18.

4) Seiberz, U. B. Nr. 297.

5) Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. 1820. I. 215.

6) Westf. Kaiserurkunden II. Nr. 158.

7) Unterhalb der Bewelsburg im Almetale liegt ein großer Garten, „der Borgler“, alt Buriglere, genannt. W. U. B. IV. Nr. 1509 A. S. 1278.

gegriffen. Das ist nur zu erklären, wenn mit Philippi angenommen wird,<sup>1)</sup> daß Freigut unter Grafenbann in ein und derselben Gegend verschieden verteilt und verwaltet gewesen ist. Die ungleiche Verteilung des Freigutes im Lande hat eine Zersplitterung der Gerichtssprengel bewirkt, wie sie aus Lindners Verzeichnis der Freigrafschaften und Freistühle zu ersehen ist.<sup>2)</sup> Die Amtsgewalt der Freigrafen kann demnach keine territorial-zusammenhängende, unbedingt mit Grundherrschaft verbundene gewesen sein, sondern muß eine persönliche, vom Könige verliehene, hoheitliche Befugnis in sich getragen haben. Viel konkreten Besitz hatte Paderborn also durch die Verleihungen der Königsgrafschaften Haholds und Ludolfs nicht gewonnen, wohl aber Ansprüche auf die Königsrechte (Regalien). Von diesem Standpunkte aus dürfte Anton Knappe Recht haben, wenn er behauptet, daß die Bischöfe von Paderborn im Jahre 1011 durch die Haholdsche Grafschaftschenkung des Königs in den Besitz der Salzkottener Solquelle gekommen seien.<sup>3)</sup> Der „Saltkoten“ wird als Paderborner Besitz urkundlich zum ersten Male im Jahre 1160 genannt.<sup>4)</sup> Der grundherrliche Besitz dortselbst aber stammt wohl von der Schenkung Sigibodos, aus dem Geschlecht Haholds, und seiner Ehefrau Embila, die um 1015 ihre Güter zu Bilisi der Kirche von Paderborn vermachen.<sup>5)</sup> Auf der Fürstenversammlung zu Hirutveldun (Herzfeld) wird Paderborn gegen den Einspruch der Äbtissin Hildegund aus demselben Geschlechte im Besitze bestätigt (1124)<sup>6)</sup> Das Gebiet von Salzkotten gehörte zum Gogerichte Boke, das späterhin als Eigentum Paderborns bezeugt ist.<sup>6)</sup> Hier zeigt sich, wie die Erwerbung der Landeshoheit, die Paderborn gegen Ende des 13. Jahrhunderts durchgeführt hatte, sich auf dem Grundbesitz sowohl wie auf dem Besitz des Königs- und des Gogerichtes aufbaute.<sup>7)</sup>

1) Philippi, M. J. D. G. U. a. D. S. 39.

2) Th. Lindner, Die Beme. 1888.

3) Die wichtigsten industriellen Unternehmungen des Paderborner Landes in fürstbischöfl. Zeit. W. Z. 1912. II. S. 192.

4) W. U. B. IV. 1206. Erhard. R. Nr. 1870.

5) Erhard, R. 838 u. 932.

6) Repertorium des Hördeischen Archivs auf Schwarzenrabben unter der Jahreszahl 1480.

7) Zu einem ähnlichen Ergebnisse sind für die von ihnen behandelten Gebiete gekommen Marre (Die Entstehung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark) und Hecker (Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen 1910). Auch Alfons Dopsch (Der deutsche Staat im Mittelalter. Mitteilungen des Instit. für österr. Gesch. 1915. Heft 1) kommt

Für Gesefke lagen die Verhältnisse anders. Hier hatten kölnische Glaubensboten die Taufkapelle errichtet, hier hatte Hildegund, wohl in überlieferter Erinnerung an diese Tatsache, das Stift dem Erzbischofe übertragen, und dieser hatte dafür die Taufkirche mit den Pfarrrechten dem Kloster übergeben. Weiteren Besitz hatten die Kölner nicht, als sie das Gogericht beanspruchten. Als deshalb Erzbischof Philipp von Heinsberg nach der Welfischen Teilung die kaiserliche Verleihung des ducatus Westfaliae et Angariae in die Landeshoheit umsetzen wollte, mußte er in diesem kirchlich und gerichtlich beanspruchten Gebiete, in dem Paderborn durch die Erwerbung des Königshofes Erwitte seit 1027 festen Fuß gefaßt hatte und seit 1011 die Grafengewalt über das fränkische Freigut ausübte, noch andere reale Besitztitel erwerben, wie sie der Besitz des Stiftes bot. Er kaufte also omne allodium Radobonis de Stormede, item omne allodium Reyneri de Stormede je für 60 Mark, außerdem Lippia Bernardi cum oppido suo für 300 Mark<sup>1)</sup> als östlichste Besitzungen. Hätte die Kölner Kirche andere Stützen für ihre Machtansprüche im Lande gehabt, etwa altes fränkisches Königsgut, das es als bewußte Rechtsnachfolgerin der fränkischen Könige hätte in Besitz nehmen können, sie hätte nicht damit gezögert. So aber mußte sie für schweres Geld etwas schaffen, was nicht vorhanden war. In einen alten königlichen Hof in Gesefke, wie wir ihn in Erwitte nachweisen können, ist also nicht zu denken. Wenn daher N. Rübel aus der Urkunde Ottos I. vom 25. Juni 958, in der der König dem Stifte Gesefke zu Eigen gibt quidquid malhure in Gesici marca habuimus, in quibuscumque rebus nostrae regiae potestati subjaceret,<sup>2)</sup> schließt,<sup>3)</sup> daß diese Mühleneinkünfte aus der Gesefker Mark eine königliche Zwangsmühle auf königlichem Gute voraussetzen, so ist er im Irrtum. Wenn er ferner behauptet, ein Mühlenregal für das ganze Reich sei undenkbar, so widerspricht ihm darin für unsere Gegend die Urkunde des Kurfürsten Ernst von Köln vom 6. März 1587, die dem Obristen des Westfälischen Fürstentums Dietrich von Bocholz zu Störmede ausdrücklich auf seine Bitten gestattet, auf seinem eigenen Grund und Boden für seine eigene Haushaltung eine Windmühle bauen zu lassen.<sup>4)</sup>

zu der Annahme der Verbindung von Grund- und Gerichtsbesitz als wirklichen Kräften bei der Bildung der Landeshoheit.

<sup>1)</sup> Seiberz, U. B. I. Nr. 99 u. III. Nr. 1072.

<sup>2)</sup> Westfälische Kaiserurkunden I. 82.

<sup>3)</sup> N. Rübel, Reichshöfe. S. 30.

<sup>4)</sup> Dep. Bocholz-Störmede. St. N. N. (ohne Nummer). Diese Urkunde klärt auch die sog. Warte „Lugdal“ auf dem „Waurknapp“ auf.

Auch die Auslassungen von Josef Lappe, die die alten Siedlungen in der Gesefer Feldmark (bis auf fünf ältere) wegen ihrer Ausgänge auf -heim und -hausen in die fränkische Zeit nach 800 n. Chr. verlegen wollen, sind irrtümlich. Arnolds Worte,<sup>1)</sup> auf die sich Lappe beruft: „Die vielen Ortsnamen auf -heim und -hausen in unzweifelhaft sächsischen Gebieten, besonders in Westfalen, sind fränkische Kolonien, die darin angelegt wurden, um nach der Eroberung durch Karl den Großen das Land dauernd an die fränkische Herrschaft zu fesseln,“ sind von den Namensforschern zurückgewiesen worden.<sup>2)</sup> Die Ausführungen Philippis,<sup>3)</sup> der im ausdrücklichen Anschlusse an Mübel und Oppermann das ganze sächsische Land in erdrückender Menge mit fränkischen Militärkolonisten durchsetzt sein läßt, bedürfen gleichfalls der Einschränkung. Vollends ist gar kein Beweis dafür geliefert, daß der Fronhof Haholds, der „von einem Erdwall mit Pallisadenkrönung und allenfalls Torfortifikationen“<sup>4)</sup> umgeben gewesen sein soll, eine fränkische Gründung und Besetzung gewesen sei. Es müßte denn sein, daß man an eine königliche Schenkung des Hahold-Hofes an dessen Geschlecht dächte. Aber abgesehen davon, daß wir darüber urkundlich nicht unterrichtet sind, wissen wir, welche Mühe es Meinwerk gekostet hat, den Königshof Erwitte als Geschenk des Königs für die Paderborner Kirche zu erhalten, die sich doch des besonderen Wohlwollens des mit Meinwerk eng befreundeten Königs Heinrichs II. erfreute. Kaiser Heinrich weilte am Weihnachtsfeste 1022 in Paderborn, um der Einweihung des Klosters Ubdinghof beizuwohnen. Er hatte von dem Wunsche Meinwerks gehört, die curtis regalis Ervete<sup>5)</sup> als Geschenk zu bekommen, und Meinwerk hatte sich auch die Mitwirkung der Kaiserin gesichert. Der Kaiser wußte, wie rücksichtslos

Die von Gerichtsrat Leinemann ausgegrabene Mauerrundung ist das Fundament der Bocholtschen Windmühle gewesen.

<sup>1)</sup> W. Arnold. Die Ortsnamen als Geschichtsquellen. 1882.

<sup>2)</sup> F. Cramer, Aufgaben der heutigen Ortsnamenforschung. Neue Jahrbücher von Jberg u. Cauer. 1913. Heft 3. Und Jellinghaus (S. 43—49 u. S. 57—79) führt etwa 1900 Namen auf = hausen in Westfalen an.

<sup>3)</sup> Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter. N. a. D. S. 31.

<sup>4)</sup> Lappe, S. 21 (Nach Lamprecht, Deutsches Städteleben im Mittelalter. S. 92).

<sup>5)</sup> Erhard (R. 916) bemerkt, daß es (statt Ervete) an dieser Stelle heißen müßte Steini et Hohunseli. Dazu zwingt nichts; denn der Bericht sagt ausdrücklich, daß das privilegium ascitis notariis hergestellt sei. Die Urkunde Konrads II. kann also sehr wohl die bestehende Schenkung in aller Form erst rechtskräftig gemacht haben.

Meinwerk seinen Bitten Nachdruck zu leihen verstand, und hatte in der Frühe, ohne seine Notare davon in Kenntnis zu setzen, heimlich das privilegium de Ervete anfertigen lassen. Während des Hochamtes kommt nun zum Offertorium der Kaiser auf den Bischof zu, um seine herkömmlichen Gaben darzubringen. Dieser aber bittet ihn mit abgewandten Gesicht wiederholt und inständig um den Königshof. Doch erst als die Kaiserin hinzutrat und kniefällig den Bischof in seiner Bitte unterstützte, zog der Kaiser das privilegium hervor und brachte die curtis Ervete sita in pago Westfalon legaliter zum Opfer dar. Auf den Dank des Bischofs aber erwidert er: Tu (inquit) odium Dei omniumque Sanctorum eius habeas qui me bonis concessis cum detrimento regni spoliare non cessas.<sup>1)</sup>

Die letzten Reichshöfe am Hellweg — Dortmund, Westhofen, Brakel und Elmenhorst — sind erst 1300 an die Grafen von der Mark verpfändet,<sup>2)</sup> also vom Reiche bis zum äußersten festgehalten worden. Und da sollte ein Königshof Gesefek sang- und klanglos in den Besitz eines Privatmannes übergegangen sein! Denn daß Hahold kein Graf mit einer territorialen Grafschaft im heutigen Sinne, sondern ein freier, reichbegüterter Mann gewesen ist, wie es deren viele in der Gegend gab, hat Spanken überzeugend nachgewiesen.<sup>3)</sup>

### III. Die Herren aus dem Geschlechte Haulds.

Das heutige Dorf Störmede liegt hart am nördlichen Fuße des Haarstranges am Eingange einer Talmulde, die sich zwischen den beiden vom Berglande herstreichenden Landrücken, dem Störmeder Bache etwa 7 km entlang, in sanfter Neigung bis zur Lippe hin abdacht. Am südlichsten Punkte des Dorfes, der Haar zugewandt, dort, wo noch heute das Schloß und die Wirtschaftsgebäude des Rittergutes Störmede stehen, war der Stammsitz der Herren von Störmede. Unmittelbar oberhalb dieses Platzes mündet in den Bach die Störmeder Schledde. Schledde ist kein Eigenname. Es gibt noch zu beiden Seiten von Gesefek die Wester- und die Osterchledde. Östlich von Soest findet sich die Soester Schledde. Die weite Verbreitung des Namens soll nur angedeutet werden durch die flämische Schelbe und die Schlei (Kurzform für Schleide, Schledde) auf

<sup>1)</sup> Pertz. SS. XI. S. 149.

<sup>2)</sup> A. Hübel, Die älteste Geschichte des Hellweges und die Entstehung des Reichshofes Dortmund. 1900. S. 17.

<sup>3)</sup> Zur Geschichte der Bögte von Gesefek. W. Z. Jahrg. 35. II. S. 162 f.